

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30. Juli 2024

18. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft BADEN, mit der die Weinbaufluren und Weinbaurieden in der Marktgemeinde Teesdorf verordnet werden

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 30. Juli 2024 aufgrund des § 4 iVm § 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl.Nr. 6150 in der Fassung LGBl.Nr. 40/2011, verordnet:

Präambel

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 05.10.2017 wurde gemäß § 4 iVm § 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl.Nr. 6150 in der Fassung LGBl.Nr. 10/2015, in der Marktgemeinde Teesdorf die Weinbaurieden Baron Heide, Gestein, Hutweide, Kirchfeld, Neudeck und Rotes Kreuz verordnet.

Über Antrag des Weinbauvereines Teesdorf wurden folgende Änderungen durchgeführt:

Die Rieden Hutweide, Kirchfeld, Neudeck und Rotes Kreuz sollen zu einer Riede mit dem Namen Hutweide zusammengefasst werden.

Die Riede Gestein soll geteilt in die Rieden Gestein und Gestein Riff werden.

Verordnung

§ 1

Aufgrund dieser Veränderungen der Weinbaurieden ändert die Bezirkshauptmannschaft Baden gemäß § 4 iVm § 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2019, LGBl.Nr. 6150 in der Fassung LGBl. Nr. 40/2011, die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 05.10.2017 für die Weinbaurieden

„**Baron Heide**“, „**Hutweide**“, „**Gestein**“ und „**Gestein Riff**“
ab.

Die Weinbauflurengrenze ist in der Farbe violett dargestellt, die Weinbauriedengrenzen und die Weinbauriedennamen in der Farbe blau.

Ried-in-der-Ried sind in der Farbe Blau schraffiert dargestellt.

Die grundstücksmäßige Zuordnung ist im NÖ Atlas unter dem folgendem Link abrufbar:

<https://atlas.noe.gv.at/permalink/karte?id=139387fd1501410eb90125473d80a28f>

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Verena Sonnleitner

